

Präambel

Die DLRG-Jugend ist in ihrer Selbständigkeit ein öffentlich anerkannter Kinder- und Jugendverband. Sie ist integrierter Teil der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG).

Die DLRG-Jugend Boppard orientiert ihre Arbeit an den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und den gemeinsam vom Bundesjugendtag für den Kinder- und Jugendverband vereinbarten Zielen. Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden dabei die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG-Jugend.

Die Ordnung der DLRG-Jugend Boppard basiert auf der Satzung der DLRG Boppard e.V. und dem Leitbild der DLRG-Jugend.

§ 1 Name / Mitgliedschaft

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Boppard e.V. bis einschließlich 26 Jahre und die von den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter/innen und benannten Mitarbeiter/innen bilden die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Boppard e.V. (DLRG-Jugend Boppard).

§ 2 Ziele und Inhalte / Selbstverständnis

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt und durch die strategischen Ziele ergänzt.

Die DLRG-Jugend Boppard arbeitet selbständig gemäß § 12 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), sie verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung in Zusammenarbeit mit dem Stammverband.

§ 3 Wahl- und Stimmrecht

(1) Die Mitglieder der DLRG-Jugend Boppard und die von ihnen gewählten Vertreter/innen besitzen das Recht zu wählen und abzustimmen. Das Recht, gewählt zu werden beginnt mit 16 Jahren.

(2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, ein Depotstimmrecht ist unzulässig.

(3) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.

(4) Wer in der DLRG oder der DLRG-Jugend hauptamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der DLRG-Jugend wahrnehmen.

§ 4 Organe

Die Organe der DLRG-Jugend Boppard sind die Jugendversammlung und der Jugendvorstand.

§ 5 Die Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend Boppard.
- (2) Sie setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern nach § 1 und, ohne Stimmrecht, Gästen.
- (3) Die Jugendversammlung tritt jedes Jahre zusammen.
- (4) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a. Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend Boppard
 - b. Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
 - c. Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes und anderer Mitarbeiter
 - d. Entlastung des Jugendvorstandes der DLRG-Jugend Boppard
 - e. Wahl des Jugendvorstandes der DLRG-Jugend Boppard
 - f. Wahl der Delegierten für Außenvertretungen
 - g. Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung der DLRG Boppard e.V.
 - h. Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der DLRG-Jugend Boppard
 - i. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (5) Wahlen finden mindestens alle drei Jahre statt.
- (6) Anträge zur Jugendversammlung müssen zwei Wochen vor der Durchführung beim Jugendvorstand eingegangen sein.
- (7) Auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach § 1 oder auf Beschluss des Jugendvorstandes muss eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden.

§ 6 Der Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend Boppard.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Jugendvorsitz
 - b. dem stellvertretenden Jugendvorsitz
 - c. bis zu 4 Beisitzer, denen nach Bedarf verschiedene Aufgabengebiete zugeteilt werden.
- (3) Die Wahl des Jugendvorsitzes bedarf keiner Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Jugendvorstand tritt regelmäßig zusammen, sofern nicht gewichtige Gründe dagegensprechen.

(5) Er gibt sich einen Arbeitsverteilungsplan, nach dem die Mitglieder des Jugendvorstandes selbständig und eigenverantwortlich arbeiten.

(6) Das Stimmrecht in der Vorstandschaft der DLRG Boppard e.V. nimmt der Jugendvorsitz wahr. Er kann einen Vertreter aus dem Jugendvorstand benennen. Darüber hinaus bestimmt der Jugendvorstand einen stimmberechtigten Vertreter.

(7) Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig ab der Hälfte der gewählten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendvorsitzes.

§ 7 Vorrang der Jugendordnung

Zur Ausführung dieser Jugendordnung gilt die Geschäftsordnung des Stammverbands sinngemäß. Sollten sich jedoch jugendspezifische Fachthemen der DLRG-Geschäftsordnung mit der Jugendordnung überschneiden, so gilt die Jugendordnung der DLRG-Jugend Boppard.

§ 8 Änderung der Jugendordnung

Die Änderung der Jugendordnung kann nur von der Jugendversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie bedarf der Bestätigung der Vorstandschaft der DLRG Boppard e.V.

§ 9 Veranstaltungsprogramm

Der Jugendvorstand arbeitet ein Veranstaltungsprogramm für Kinder und Jugendliche aus und legt dies rechtzeitig der Vorstandschaft der DLRG Boppard e.V. zur terminlichen Koordination vor. Die inhaltliche Gestaltung obliegt ausschließlich der DLRG-Jugend Boppard.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Jugendordnung umfasst 10 Paragraphen und tritt mit dem Beschluss durch die Jugendversammlung der DLRG Boppard e.V. am 19.03.2018 in Kraft.